

Auszug aus der Tageszeitung
"Die Glocke" v. 07.02.1994

Amtliches

Gemeinde Wadersloh

- Az.: 60-622.06 -

Bekanntmachung

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“
2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 21. 12. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 „Mühlenfeld“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Die überbaubare Fläche auf dem Flurstück 189, Flur 34, wird um 8,- m nach Osten hin erweitert. Für die Flurstücke 189, 190 und 191, Flur 34, werden Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).

Satzungsbeschuß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW S. 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 21. 12. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Rottkamp“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

1. Zulassung eines Satteldaches mit einer Dachneigung von 30° für die Garage auf dem Grundstück Kettelerstraße 50.

2. Änderung von privater Grünfläche in Baufläche für das Grundstück Ecke Lange Straße/Friedhofstraße, Flur 208, Flurstücke 138 und 126. Es wird eine 1geschossige Bauweise mit 38°-Satteldach für das Hauptgebäude und Walmdach für das Garagengebäude festgesetzt.

Satzungsbeschuß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW S. 124) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB die Satzungsbeschlüsse des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 21. 12. 1993 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ und des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ liegen ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung werden die vereinfachten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ und Nr. 14 „Rottkamp“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 4. Februar 1994

Wolf
Bürgermeister

Nr. 14 "Rottkamp"

Kettelerstraße 50

FL 208

Nr. 138 + 126